



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage 2026-GC-90

Übernahme des EU-Lebensmittelrechts – welche Folgen hat dies für den Kanton Freiburg?

Urheber:	Thévoz Ivan / Barras Eric
Anzahl Mitunterzeichner/innen:	0
Einreichung:	13.04.2026
Begründung:	---
Überweisung an den Staatsrat:	13.04.2026
Antwort des Staatsrats:	26.05.2026

I. Anfrage

Im Rahmen ihrer Beziehungen zur Europäischen Union (EU) muss die Schweiz bestimmte Bestimmungen des EU-Rechts übernehmen, insbesondere im Lebensmittelbereich, um den Handel zu erleichtern. Die EU entwickelt eine umfassende Strategie für die Lebensmittelkette «vom Hof auf den Tisch», die von einem umfangreichen Rechtsrahmen begleitet wird.

Eine solche Entwicklung könnte konkrete Auswirkungen auf die Wirtschaftsakteure, die Produzenten sowie auf das Vereinsleben und die lokalen Traditionen haben. Gewisse Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, dass strengere Anforderungen in Bezug auf Hygiene, Rückverfolgbarkeit und Zertifizierung mit grossem Aufwand verbunden sein können, insbesondere für Tätigkeiten, die nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden.

Vor diesem Hintergrund erscheint es unerlässlich, über eine klare Einschätzung der möglichen Auswirkungen auf den Kanton Freiburg zu verfügen, sowohl auf wirtschaftlicher als auch auf gesellschaftlicher und kultureller Ebene. Die Antworten auf die folgenden Fragen sollen dazu dienen, die Herausforderungen und Folgen einer Übernahme des EU-Lebensmittelrechts aufzuzeigen.

Der Staatsrat wird daher gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Auswirkungen hätte die Übernahme des EU-Lebensmittelrechts auf lokale Veranstaltungen im Kanton Freiburg, wie Dorf- und Schulfeste, Hofläden, Veranstaltungen von Vereinen oder traditionelle Anlässe, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Hygiene, obligatorische Schulungen, die Zertifizierung von Einrichtungen und die Rückverfolgbarkeit von Produkten?
2. Wie beurteilt der Staatsrat die Möglichkeit, dass im Rahmen einer Übernahme des EU-Lebensmittelrechts ausländische Kontrollbehörden in Landwirtschaftsbetrieben, Käsereien, Metzgereien, Gewächshäusern, Gastronomiebetrieben oder im Detailhandel intervenieren könnten?

3. Welche Auswirkungen könnte die Übernahme auf traditionelle Freiburger Produkte haben, insbesondere auf Rohmilchprodukte, für die strengere Anforderungen gelten könnten?
4. Wie sieht der Staatsrat die Entwicklung, die Organisation und die Kosten der kantonalen Lebensmittelkontrolle vor dem Hintergrund der Übernahme eines umfangreichen Pakets europäischer Normen?
5. Welche Auswirkungen hätte eine Übernahme des EU-Lebensmittelrechts auf die Freiburger Landwirtschaft, insbesondere angesichts der derzeitigen Unterschiede zwischen dem schweizerischen und dem europäischen System hinsichtlich der Grenzwerte (Schweiz: Toleranzwerte und Grenzwerte; EU: Höchstgehalte)?
6. Könnte eine Übernahme des EU-Lebensmittelrechts zu einem verstärkten Wettbewerb durch Importprodukte führen, die anderen Standards entsprechen, und welche Folgen hätte dies für die Freiburger Produzenten?

II. Antwort des Staatsrats

Der Staatsrat hat sich zum Themenkomplex der Übernahme des EU-Rechts in den Bereichen Lebensmittel und Landwirtschaft bereits eingehend geäußert. In seiner Antwort auf die Anfrage 2025-GC-214 Abkommenspaket Schweiz-EU: Verheerende Folgen für die Freiburger Landwirtschaft – was sind die Stellungnahmen und Massnahmen des Staatsrats?» kam er zum Schluss, dass «[...] die Souveränität der Schweiz in der Agrarpolitik gewahrt [bleibt]» und dass die Einhaltung der Regeln zur Lebensmittelsicherheit «eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren des gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraums und eine wichtige Voraussetzung für den wirksamen Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen [ist]». Er verzichtet deshalb auf eine Wiederholung der grundsätzlichen Überlegungen und verweist auf seine Antwort vom vergangenen Dezember.

1. *Welche Auswirkungen hätte die Übernahme des EU-Lebensmittelrechts auf lokale Veranstaltungen im Kanton Freiburg, wie Dorf- und Schulfeste, Hofläden, Veranstaltungen von Vereinen oder traditionelle Anlässe, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an die Hygiene, obligatorische Schulungen, die Zertifizierung von Einrichtungen und die Rückverfolgbarkeit von Produkten?*

Der Staatsrat geht davon aus, dass eine allfällige Übernahme von Bestimmungen des EU-Lebensmittelrechts keine oder nur geringfügige zusätzliche Auswirkungen auf lokale Veranstaltungen im Kanton Freiburg (z. B. Dorf-, Schul- oder Vereinsfeste), Hofläden oder traditionelle Anlässe hätte. Die schweizerische Lebensmittelgesetzgebung entspricht in diesen Bereichen bereits heute weitgehend dem einschlägigen EU-Recht, sei dies aufgrund des bestehenden Landwirtschaftsabkommens oder aufgrund des autonomen Nachvollzugs von EU-Vorgaben durch den Bund. Die bestehenden Anforderungen hinsichtlich Hygiene, Selbstkontrolle, Rückverfolgbarkeit oder Kennzeichnung gelten somit bereits heute und würden sich inhaltlich nicht grundlegend ändern.

2. *Wie beurteilt der Staatsrat die Möglichkeit, dass im Rahmen einer Übernahme des EU-Lebensmittelrechts ausländische Kontrollbehörden in Landwirtschaftsbetrieben, Käsereien, Metzgereien, Gewächshäusern, Gastronomiebetrieben oder im Detailhandel intervenieren könnten?*

Auch im Falle eines Protokolls zur Lebensmittelsicherheit sind keine Kontrollen durch ausländische oder europäische Behörden in Freiburger Betrieben vorgesehen. Der Vollzug der Lebensmittelgesetzgebung sowie die Durchführung von Kontrollen und Erhebungen blieben weiterhin ausschliesslich Sache der zuständigen schweizerischen Behörden (Bund und Kantone). Dies entspricht sowohl dem heutigen System als auch den bisherigen bilateralen Abkommen im Agrar- und Veterinärbereich.

Es sei jedoch daran erinnert, dass die Lebensmittelkontrollsysteme der Schweiz gemäss dem geltenden Landwirtschaftsabkommen bereits von den europäischen Instanzen geprüft werden. Zu diesem Zweck kann die Generaldirektion Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (GD SANTE) im Auftrag der Europäischen Kommission jederzeit die erforderlichen Kontrollen bei Schweizer Unternehmen, die Zugang zum EU-Markt haben, sowie bei den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Kantone durchführen (zuständige Behörde für Freiburg: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen LSVW). Gegenstand der Audits ist jedoch nicht die Kontrolle der Einrichtungen an sich, und der Bund bleibt weiterhin zuständig für die Anordnung der erforderlichen Massnahmen.

3. Welche Auswirkungen könnte die Übernahme auf traditionelle Freiburger Produkte haben, insbesondere auf Rohmilchprodukte, für die strengere Anforderungen gelten könnten?

Für traditionelle Freiburger Produkte, insbesondere Rohmilchprodukte, erwartet der Staatsrat keine substanziellen zusätzlichen Einschränkungen. In den durch ein Protokoll zur Lebensmittelsicherheit erfassten Bereichen entspricht das schweizerische Recht bereits heute weitgehend den EU-Anforderungen. Für Produkte, die in die EU exportiert werden, gelten die einschlägigen EU-Vorschriften ohnehin bereits heute. Für den Schweizer Binnenmarkt gelten weiterhin die schweizerischen gesetzlichen Bestimmungen. Inhaltlich ist daher nicht davon auszugehen, dass sich die Rahmenbedingungen für die landwirtschaftlichen Akteure und die Lebensmittelindustrie wesentlich verändern würden. Im Gegenteil: Die Tatsache, dass wir nicht zum europäischen Raum gehören, stellt eine wirtschaftliche Bedrohung für unsere lokalen Produkte wie den Vacherin oder den Gruyère dar. Sollte beispielsweise die Lumpy-Skin-Krankheit (LSD) auftreten, könnte ihr Export in die EU, die den grössten Auslandsmarkt darstellt, verboten werden.

Zudem sei daran erinnert, dass die Schweiz in Bezug auf Tierseuchen einen besseren internationalen Gesundheitsstatus genießt (wie beispielsweise hinsichtlich der infektiösen bovinen Rhinotracheitis (IBR), der Brucellose, der bovinen Virus-Diarrhoe (BVD), der Tuberkulose oder der LSD). Angesichts des guten Gesundheitsstatus ist es unwahrscheinlich, dass die Übernahme strengerer Auflagen zu Einschränkungen in diesem Bereich führen wird.

4. Wie sieht der Staatsrat die Entwicklung, die Organisation und die Kosten der kantonalen Lebensmittelkontrolle vor dem Hintergrund der Übernahme eines umfangreichen Pakets europäischer Normen?

Der Staatsrat kann die zukünftigen Kosten für den kantonalen Vollzug derzeit nicht verlässlich beziffern. Der Übergang von einem System der funktionalen Gleichwertigkeit zu einer dynamischen Rechtsübernahme wirft insbesondere im Bereich der Pflanzengesundheit und des Pflanzenschutzes gewisse fachliche Fragen auf. Nach einer allfälligen Übergangs- und Anpassungsphase geht der Staatsrat jedoch davon aus, dass sich Aufwand und Kosten für den Vollzug insgesamt weiterhin in einem ähnlichen Rahmen bewegen dürften wie heute, vorbehaltlich neuer Entwicklungen wie neuer Pflanzenkrankheiten, Schädlinge oder der Veränderung der Seuchenlagen.

5. Welche Auswirkungen hätte eine Übernahme des EU-Lebensmittelrechts auf die Freiburger Landwirtschaft, insbesondere angesichts der derzeitigen Unterschiede zwischen dem schweizerischen und dem europäischen System hinsichtlich der Grenzwerte (Schweiz: Toleranzwerte und Grenzwerte; EU: Höchstgehalte)?

Im Bereich der Lebensmittelsicherheit ist festzuhalten, dass die Schweiz – wie die Europäische Union – heute mit Höchstgehalten arbeitet. Die schweizerische Lebensmittelgesetzgebung unterscheidet in diesem Zusammenhang nicht mehr zwischen Grenzwerten und Toleranzwerten.

Die entsprechenden Anforderungen sind in spezifischen Verordnungen geregelt, insbesondere für Rückstände von Pflanzenschutzmitteln oder Kontaminanten. Vor diesem Hintergrund ist nicht von einem grundlegenden Systemunterschied zwischen der Schweiz und der EU auszugehen.

6. *Könnte eine Übernahme des EU-Lebensmittelrechts zu einem verstärkten Wettbewerb durch Importprodukte führen, die anderen Standards entsprechen, und welche Folgen hätte dies für die Freiburger Produzenten?*

Ein Protokoll zur Lebensmittelsicherheit würde einen gemeinsamen Lebensmittelsicherheitsraum Schweiz–EU schaffen, der einheitlichen Regeln unterliegt. Diese Regeln würden für alle beteiligten Staaten gleichermaßen gelten. Sie könnten auch einen Vorteil für den Export darstellen (Exportanteil von 40 % beim Gruyère). Die Einhaltung dieser Regeln ist eine Grundvoraussetzung für den Schutz der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen sowie für das Funktionieren des gemeinsamen Markts. Wie sich Marktteilnehmer konkret verhalten würden, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht vorhersehen und wäre spekulativ.